

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hollenbächer e.V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Muldingen-Hollenbach.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Jugend- und Seniorenarbeit und Seniorenhilfe, sowie die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Einrichtungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Verwirklichung der zu fördernden Zwecken dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Einzelmitglieder
 - Ordentliche Familienmitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende jedes Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit wird eine Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beiträge
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der von den persönlichen Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand (in dieser Satzung einheitlich als „Vorstand“ bezeichnet) besteht mindestens aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand ist berechtigt,
 - a) während einer Legislaturperiode zusätzliche Vorstandsmitglieder zu berufen und
 - b) bei einer Mitgliedsversammlung die Änderung der Zahl der Vorstandsmitglieder unter Einbeziehung von Beisitzern zu beantragen,wenn die Arbeit im Vorstand dies erforderlich macht.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3. Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Der erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese Sitzungen können bei Bedarf unter anderem auch fernmündlich, schriftlich oder über das Internet stattfinden. Der erste Vorsitzende bereitet die Vorstandssitzungen und Beratungsgegenstände vor. Der Vorstand bestimmt in einer konstituierenden Vorstandssitzung die Art und Weise der Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Mitglieder des Vorstands teilnehmen und stimmberechtigt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Vorstands. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für einen Ausschluss wegen Befangenheit ist § 18 GemO BW entsprechend anzuwenden.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Die Haushaltslage des Vereins und die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung sind maßgeblich. Eine Verpflichtung oder Verfügung, die das ganze oder nahezu ganze Vermögen des Vereins betrifft, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Beauftragten des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto Telefon usw. Ein Aufwendungsersatzanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn der Vorstand das Mitglied oder den Beauftragten vor Ausführung beauftragt hat.

- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Geschlecht, Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummern, Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder können jederzeit einer Veröffentlichung ihrer Daten schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprechen. In diesem Fall sind die Daten des widersprechenden Mitglieds nicht zu veröffentlichen oder bei bereits erfolgter Veröffentlichung eine erneute Veröffentlichung zu unterbinden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die in der Ortschaft Hollenbach ansässigen Vereine, der ev. Kirchengemeinde Hollenbach und sonstigen örtlichen Einrichtungen und Organisationenzwecke Verwendung für die Förderung der Kultur, der Jugendarbeit und Seniorenhilfe.

Historie

- 04.04.2019 Die Gründungssatzung vom 23.11.2018 wurde in den §§ 4 (2), 7 (3) und (6) sowie 8 (1) und (6) von der Mitgliederversammlung geändert.